

---

## Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

---

Im Februar 2021

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wenn „Sparmenüs“ zum Verzehr außer Haus verkauft werden, stellt sich vor allem in der Systemgastronomie die Frage nach der **Aufteilung der Pauschalentgelte**. Wir beleuchten, welche Aufteilungsmethode sachgerecht ist. Darüber hinaus stellen wir Ihnen eine Reihe steuerrechtlicher Änderungen vor, die im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2020** „auf den letzten Metern“ beschlossen wurden. Der **Steuertipp** befasst sich mit **Firmenwerbung** auf privaten Fahrzeugen von Arbeitnehmern und zeigt, wann sie erhaltene Gelder (nicht) versteuern müssen.

#### Systemgastronomie

### Sachgerechte Aufteilungsmethode bei Pauschalentgelten für Sparmenüs

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat sich mit der Aufteilung des Gesamtentgelts für Sparmenüs in der Systemgastronomie befasst. Streitig war die Bestimmung der Anteile, die dem vollen und dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Laut FG kann die Aufteilung nur nach dem **Verhältnis der Einzelverkaufspreise** für die einzelnen Bestandteile erfolgen, sofern die Einzelbestandteile den Kunden auch separat mit Einzelverkaufspreisen angeboten werden.

Im Streitfall stritten die Beteiligten über die anzuwendende Methode zur Aufteilung eines pauschalen Menüpreises für eine Mehrzahl von Lieferungen bei **Abgabe außer Haus**. Das Finanzamt hatte eine Aufteilung nach dem Verhältnis

der Einzelverkaufspreise vorgenommen. Die Franchisenehmerin hatte das Gesamtentgelt jedoch nach den verwendeten Wareneinsätzen („Food-and-Paper-Methode“) aufgeteilt.

Das FG hat ihrem Antrag überwiegend stattgegeben. Seiner Ansicht nach sind den Kunden die Einzelbestandteile in den Sparmenüs nicht einzeln angeboten worden. Daher existierten **keine Einzelverkaufspreise**. Ob die „Food-and-Paper-Methode“ die sachgerechtere Aufteilungsmethode ist, ließ das FG jedoch offen.

Üblicherweise werden den Kunden auch in der Systemgastronomie „Sparmenüs“ angeboten, die sich aus verschiedenen Einzelbestandteilen (z.B. Burger, Pommes, Getränk) zusammensetzen. Sofern diese Menüs als umsatzsteuerlich einheitliche Leistung zum Verzehr außer Haus verkauft werden, muss das Gesamtentgelt zwischen den Bestandteilen, deren Lieferung mit dem allgemeinen Steuersatz besteuert wird, und denen mit ermäßigtem Steuersatz aufgeteilt wer-

#### In dieser Ausgabe

- Systemgastronomie:** Sachgerechte Aufteilungsmethode bei Pauschalentgelten für Sparmenüs ..... 1
- Umsatzsteuer-Anwendungserlass:** Wie sind Einzweck-/Mehrzweckgutscheine zu behandeln? ..... 2
- Gesetzgebung:** Jahressteuergesetz 2020 hat wichtige Änderungen gebracht ..... 2
- Umsatzsteuersatz:** Techno- und House-Konzerte können begünstigt sein ..... 3
- Steuerbonus:** Öffentliche Straßenreinigung und Werkstattlohn sind nicht begünstigt ..... 3
- Zivilprozess:** Kosten für Umgangsrechtsstreit sind nicht abziehbar ..... 4
- Steuertipp:** Firmenwerbung auf privaten Fahrzeugen von Arbeitnehmern ..... 4

den. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist eine transparente und nachvollziehbare Aufteilungsmethode anzuwenden.

**Hinweis:** Bezüglich der anzuwendenden Aufteilungsmethode ist derzeit noch ein Klageverfahren beim Finanzgericht München anhängig. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

## Umsatzsteuer-Anwendungserlass

### **Wie sind Einzweck-/Mehrzweckgutscheine zu behandeln?**

Mit der am 27.06.2016 vom Europäischen Rat verabschiedeten „**Gutschein-Richtlinie**“ sind spezielle Vorschriften für die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen in die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie eingefügt worden. Die Gutschein-Richtlinie wurde mit Wirkung vom 01.01.2019 in nationales Recht umgesetzt. Mit diesen neuen Regelungen soll eine einheitliche steuerliche Behandlung von im Binnenmarkt gehandelten Gutscheinen sichergestellt werden. Die Richtlinie soll insbesondere Wettbewerbsverzerrungen sowie eine Doppel- bzw. Nichtbesteuerung vermeiden.

In einem neuen Schreiben hat sich das Bundesfinanzministerium insbesondere zur Definition und Abgrenzung von Gutscheinen geäußert. Ferner enthält es zahlreiche Erläuterungen und Beispiele zu Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen.

**Hinweis:** Die Grundsätze dieses Schreibens sind erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt worden sind. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Beteiligten ab dem 01.01.2019 und vor dem 02.02.2021 ausgestellte Gutscheine nicht diesen Vorschriften gemäß behandelt haben.

## Gesetzgebung

### **Jahressteuergesetz 2020 hat wichtige Änderungen gebracht**

Kurz vor Weihnachten hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen, der Bundesrat hat am 18.12.2020 zugestimmt - gerade noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel. Im Vergleich zum Gesetzentwurf (vgl. Ausgabe 10/20) sind noch zahlreiche Änderungen und Ergänzungen in das Gesetz eingearbeitet worden, von denen im Folgenden einige herausgegriffen werden.

- **Homeoffice-Pauschale:** Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, sind für 2020 und 2021

pauschal 5 € für jeden Kalendertag abziehbar, an dem die gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird. Der Abzug der Tagespauschale ist auf einen Höchstbetrag von 600 € pro Jahr für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung begrenzt.

**Hinweis:** Der Ansatz der Homeoffice-Pauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern nur aus, wenn die Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen.

- **Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld:** Die Regelung, nach der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld steuerfrei bleiben, wurde um ein Jahr verlängert.
- **Corona-Sonderzahlungen:** Vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen bleiben bis zur Höhe von 1.500 € steuerfrei.

**Hinweis:** Die Fristverlängerung von sechs Monaten führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 € steuerfrei - zusätzlich zu einem steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 - ausgezahlt werden können. Nur der Zeitraum für die Gewährung des Betrags wurde gestreckt.

- **Verbilligte Wohnungsvermietung:** Bei einer verbilligten Vermietung von Wohnraum konnten die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten bisher nur geltend gemacht werden, wenn die Miete mindestens 60 % der ortsüblichen Vergleichsmiete betrug. Diese Grenze ist auf 50 % gesunken.
- **Ehrenamt:** Der Übungsleiter-Freibetrag hat sich ab 2021 von 2.400 € auf 3.000 € erhöht. Auch die Ehrenamtspauschale wurde von 720 € auf 840 € angehoben.
- **Verlustverrechnungsbeschränkung:** Die Grenze für verrechenbare Verluste wurde von 10.000 € auf 20.000 € angehoben. Auch Verluste aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter oder der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung können mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € im Jahr ausgeglichen werden. Auch hier ist - wie bei den Termingeschäften - die Übertragung und Verrechnung nichtverrechner Verluste auf die Folgejahre möglich.
- **Steuerhinterziehung:** Die Verjährungsfrist bei besonders schwerer Steuerhinterziehung (Cum-Ex-Straftaten etc.) wurde von zehn Jahren auf 15 Jahre verlängert.

**Hinweis:** Die Freigrenze für Sachbezüge wird erst ab dem 01.01.2022 von 44 € auf 50 € erhöht. Bis zu diesem Betrag können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern monatlich steuerfreie Sachzuwendungen gewähren.

## Umsatzsteuersatz

### Techno- und House-Konzerte können begünstigt sein

**Eintrittsgelder** für Theater, Konzerte und Museen unterliegen normalerweise dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Das Gleiche gilt für Vorstellungen darstellender Künstler, die mit Theateraufführungen und Konzerten vergleichbar sind. Der Steuergesetzgeber möchte mit der Steuersatzermäßigung die Eintrittspreise für derartige kulturelle Veranstaltungen gering halten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass auch Eintrittserlöse für Techno- und House-Konzerte unter die **Steuersatzermäßigung** fallen können, wenn die damit verbundenen Musikaufführungen aus der Sicht eines Durchschnittsbesuchers den eigentlichen Zweck der Veranstaltung darstellten.

Der Rechtsstreit war um Veranstaltungen entbrannt, bei denen regional tätige und auch international renommierte DJs ihre Musik (u.a. Techno und House) in verschiedenen Räumen („floors“) eines stillgelegten Gebäudeareals angeboten hatten. Im Rahmen der Veranstaltungen wurden auch Getränke verkauft. Der damit erzielte Erlös hatte die Umsätze aus dem Eintrittskartenverkauf erheblich überstiegen.

Das Finanzgericht (FG) hatte die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Eintrittsumsätze zunächst abgelehnt. Denn der **Party- und Tanzcharakter** und nicht die Musikaufführungen hätten im Vordergrund gestanden. Die Veranstaltungen hätten wöchentlich bzw. monatlich stattgefunden, was dafür spreche, dass der Party- und Tanzcharakter überwogen habe. Die Aufführung von Musik sei nicht der eigentliche Zweck der Veranstaltungen gewesen, dieser sei vielmehr im gemeinsamen Feiern, Trinken und Tanzen zu sehen. Maßgeblich war für das FG auch, dass die Getränkeumsätze wesentlich höher als die Eintrittsumsätze waren.

Mit seiner Revision hat der Veranstalter nun einen (Teil-)Erfolg erzielt: Der BFH hat das Urteil aufgehoben. Die Abgrenzung zwischen (begünstigten) Konzertveranstaltungen und (nichtbegünstigten) Tanzveranstaltungen sei nicht rechtsfehlerfrei erfolgt. Insbesondere die **Regelmäßigkeit** einer Veranstaltung sei kein geeignetes Kriterium für diese Abgrenzung. Auch das Wertverhältnis

der Umsätze von Eintrittskarten und Getränken könne hier nicht ausschlaggebend sein.

**Hinweis:** In einem zweiten Rechtsgang wird das FG neu darüber entscheiden müssen, ob die Auftritte der DJs den eigentlichen Zweck der Veranstaltung ausmachten und somit eine 7%ige Umsatzsteuereröffnung eröffnen.

## Steuerbonus

### Öffentliche Straßenreinigung und Werkstattlohn sind nicht begünstigt

Wer Handwerker, Putzhilfen, Gärtner usw. in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann deren Arbeitslöhne mit 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Dieser Steuerbonus ist bei **Handwerkerleistungen** auf 1.200 € pro Jahr begrenzt, so dass jährlich Handwerkerlöhne von maximal 6.000 € abgerechnet werden können. Kosten für Minijobber im Privathaushalt werden ebenfalls mit einem Steuerbonus von 20 % gefördert. Pro Jahr lassen sich hier Kosten bis zu 2.550 € abrechnen, da der Steuerbonus jährlich höchstens 510 € beträgt. Bei anderen **haushaltsnahen Dienstleistern**, die als Arbeitnehmer oder auf selbständiger Basis im Privathaushalt arbeiten, können Kosten in Höhe von 20.000 € pro Jahr abgerechnet werden (Steuerersparnis von 20 %, maximal 4.000 €).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die öffentliche Straßenreinigung nicht zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen zählt. Zudem ist der „Werkstattlohn“ eines Handwerkers keine begünstigte Handwerkerleistung. Neben den Straßenreinigungsgebühren hatte die Klägerin auch den Arbeitslohn eines Tischlers steuerlich geltend gemacht, der für die Reparatur eines Hoftors angefallen war. Der Tischler hatte das Tor ausgebaut, **in seiner Werkstatt** instand gesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Klägerin eingebaut.

Laut BFH setzt der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen voraus, dass die Tätigkeiten **im Haushalt** des Steuerzahlers ausgeübt oder erbracht werden. Eine haushaltsnahe Dienstleistung erfordere eine Tätigkeit, die üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werde, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werde und dem Haushalt diene. Nach diesen Grundsätzen kann zwar die Reinigung eines Gehwegs noch steuerbegünstigt sein, nicht aber die Reinigung der Fahrbahn einer Straße. Diese Arbeit könne nicht mehr als „hauswirtschaftliche Verrichtung“ angesehen werden, die den geforderten engen Haushaltsbezug aufweise.

Auch Handwerkerleistungen sind demnach nur dann begünstigt, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden. In der Werkstatt des Handwerkers ausgeführte Leistungen werden zwar für den, aber **nicht im Haushalt** des Steuerzahlers erbracht. Die Arbeitskosten des Handwerkers sind daher im Wege einer Schätzung in einen nichtbegünstigten „Werkstattlohn“ und einen begünstigten „Lohn vor Ort“ aufzuteilen.

## Zivilprozess

### **Kosten für Umgangsrechtsstreit sind nicht abziehbar**

Seit 2013 dürfen Steuerzahler ihre Zivilprozesskosten nur noch dann als **außergewöhnliche Belastungen** absetzen, wenn sie ohne die Prozessführung Gefahr laufen würden, ihre Existenzgrundlage zu verlieren und ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Aufgrund dieser verschärften Abzugsvoraussetzungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt auch die Berücksichtigung von Prozesskosten abgelehnt, die in Zusammenhang mit einem Umgangsrechtsstreit und der Rückführung eines (entführten) Kindes aus dem Ausland zurück nach Deutschland angefallen waren. Die Existenzgrundlage sei nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers nur die **materielle Lebensgrundlage** des Steuerzahlers. Daher könne nur eine Gefährdung der materiellen Existenz einen Abzug von Zivilprozesskosten eröffnen.

**Hinweis:** Laut BFH löst eine Kindesentführung zwar eine besondere emotionale und finanzielle Belastung aus, betroffen ist aber allein die immaterielle Existenzgrundlage. Die Begriffe Existenzgrundlage und lebensnotwendige Bedürfnisse seien nicht auch in einem immateriellen Sinne zu verstehen.

## Steuertipp

### **Firmenwerbung auf privaten Fahrzeugen von Arbeitnehmern**

Wenn ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber seinen privaten Pkw als Werbefläche zur Verfügung stellt und hierfür eine **gesonderte Vergütung** erhält, muss er das Geld nicht zwingend versteuern. Entscheidend ist, ob die erhaltenen Zahlungen dem Arbeitslohn oder den sonstigen Einkünften des Arbeitnehmers zuzuordnen sind.

Haben die Arbeitsparteien keinen eigenen Vertrag über die Autowerbung geschlossen, ordnet

das Finanzamt die Werbeeinnahmen des Arbeitnehmers dem bestehenden Arbeitsverhältnis zu. Die Zusatzeinkünfte sind dann als **regulärer Arbeitslohn** zu versteuern, womit auch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Möchte der Arbeitnehmer die erhaltenen Werbeeinnahmen steuerfrei beziehen, müssen sie vom Lohn entkoppelt werden, indem ein **gesonderter Mietvertrag** aufgesetzt wird, der ausschließlich die Autowerbung beinhaltet. In dem Vertrag muss der werbliche Nutzen für den Arbeitgeber erklärt werden, zum Beispiel durch bestimmte Regelungen wie ein vorgeschriebenes werbewirksames Abstellen des Fahrzeugs, eine Mindestanzahl an gefahrenen Kilometern pro Jahr oder ein Ausschluss weiterer Werbepartner für den Pkw. Die Werbung sollte großflächig und gut sichtbar angebracht sein. Ein kleiner Aufkleber mit dem Firmenlogo wirkt für die Finanzbehörden oft nicht glaubwürdig. Derart unscheinbare Werbung spricht dafür, dass die Vertragsgestaltung nicht dem Werbezweck dient, sondern allein der Steuerersparnis. Die Vertragsinhalte sollten mit den am freien Werbemarkt üblichen Bedingungen mithalten können.

Sofern durch den „Werbevertrag“ der Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gelöst werden kann, sind die Werbeeinnahmen den **sonstigen Einkünften** des Arbeitnehmers zuzuordnen, die bis zu einem Höchstbetrag von 255 € im Jahr steuerfrei bleiben dürfen. Achtung: Dieser Betrag ist eine Freigrenze, so dass die Einnahmen voll versteuert werden müssen, wenn sie den Betrag von 255 € pro Jahr übersteigen.

**Hinweis:** Die Steuerfreiheit der Autowerbung bis zur Höchstgrenze kann aber nur erreicht werden, wenn der Mitarbeiter keine weiteren sonstigen Einkünfte bezieht, denn alle erzielten sonstigen Einkünfte müssen zusammengerechnet werden. Um die Steuerfreiheit der Werbegelder in der Einkommensteuererklärung durchsetzen zu können, sollten Arbeitnehmer den Vertrag sowie ein Foto der am Fahrzeug angebrachten Werbung als Nachweise vorhalten. Arbeitgeber sollten darauf achten, dass die Mietgebühr für die Autowerbung angemessen ist und den Marktpreisen entspricht. Idealerweise bietet der Betrieb eine derartige Werbung auch unternehmensfremden Personen an und beschränkt sich nicht nur auf den Kreis der Mitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen